

Anschlag

Datum 12.09.2018  
Zahl **WO4-BA-1999/2018 (002/2018)**  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Leonhard Paulitsch  
Telefon 050 536-66250  
Fax 050 536-66200  
E-Mail bhwo.gewerbe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2  
**Gemeindeamt**  
Frantschek St. Gertraud

Eingang am 20. SEP. 2018

Betreff:

**Alen SALIHOVIC, 9413 St.Gertraud;**  
**Spenglerei und Dachdeckerei auf Gst.Nr. 124/20, KG 77260 Zellach;**  
**Bauverfahren**

Zahl:

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **Ansuchen des Herrn Alen SALIHOVIC, Vorderwölch 33, 9413 St.Gertraud, um Erteilung der Baubewilligung für den Neubau einer Spenglerei und Dachdeckerei mit Bürogebäude, Flugdach und Lagerhalle auf Gst.Nr. 124/20, KG 77260 Zellach, lt. vorgelegten Projektunterlagen.**

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| <b>Ort:</b><br><b>Gst.Nr. 124/20, KG 77260 Zellach (Gewerbepark, nördlich des Objektes Zellach 124);</b> |                                  |
| <b>Datum:</b><br><b>Donnerstag, den 18. Oktober 2018;</b>  | <b>Zeit:</b><br><b>09.00 Uhr</b> |

Die Bauverhandlung findet gleichzeitig mit der Gewerbeverhandlung statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 17.10.2018** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

**Als Beteiligter beachten Sie bitte**, dass die Kundmachung zur Bauverhandlung zur Folge hat, dass Sie **Ihre Stellung als Partei verlieren**, soweit **sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 6 und 16 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 1996/62, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 66/2017 iVm der Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2017, Zi. 07-AL-GVB-63/14-2017, mit der die Besorgung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes übertragen wird (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung Wolfsberg), LGBl. Nr. 40/2017;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.